

117/SN-361/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Hochschullehrer
1010 Wien, Gonzagagasse 12Tel.: Wien (0222) - 533 33 40 - 116 DW
FAX: 533 33 40 - 124Bundesministerium für Wissen-
schaft und Verkehr
Abt. I/D/2Rosengasse 2-6
1010 WIENBetr.: GZ 52.300/30-I/D/2/99
Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das UniStG 1997 geändert wird

10.5.1999

Die Bundessektion Hochschullehrer wendet sich sowohl gegen die unangemessen kurze Begutachtungszeit als auch gegen den inhaltlich völlig unausgereiften Gesetzesentwurf. Die angeführten Maßnahmen und Gesetzesänderungen haben österreichweit bildungspolitisch und berufspolitisch schwerwiegende Konsequenzen, sodaß eine ähnlich lange und ausführliche Diskussion wie bei der Gesetzwerdung des UniStG gefordert wird. Die beabsichtigten Systemänderungen in der tertiären Bildungsphase wären weitreichender als die Änderungen vom AHStG zum UniStG. Es müßte daher vor Erstellung einer Regierungsvorlage unbedingt eine ausführliche Diskussion mit den Universitäten sowie mit den Vertretern der öffentlichen und privatwirtschaftlichen Berufsfelder stattfinden.

In diesem Entwurf sehen wir einen krassen Widerspruch zu den Anerkennungsvorhaben, die Seitens des BMWV in den USA angestrebt werden. Nahezu gleichzeitig wurde ein Abkommen veröffentlicht, das mit GZ 53.625/2-I/D/3/99 die Anerkennung von einigen Diplomingenieur- und Magisterabschlüssen Techn.- Naturwissenschaftlicher Studien der Universität Wien und der Technischen Universität Wien mit einem Masterabschluß der Unis von New York feststellt! In diesem Zusammenhang fällt auf, daß die schlüssige Alternative "nichts zu ändern" im Entwurf nicht berücksichtigt wird. Falls "nur" die Erhöhung des Akademikeranteils an der Bevölkerung angestrebt wird, ließe sich ja ein Baccalaureat einführen, das die jeweilige Studienkommission als nicht A-wertigen Abschluß für Studienabbrecher zu ca. 3/4 der Studiendauer anbietet, ohne anerkannte Diplomgrade, wie Diplomingenieur oder Magister zu verändern, die ja einem Master entsprechen!

Die Kostenberechnung ist nicht nachvollziehbar: Nach UOG 93 muß eine exaktere Berechnung durchgeführt werden, bei der zu berücksichtigen ist, daß ein selbständiges Bacalaureatsstudium nicht ohne weiteres als Grundlage für ein darauf aufbauendes Masterstudium verwendet werden kann. Je nach Fach müssen solche Studien parallel

angeboten werden, sodaß mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen ist. Auf andere Weise ist ein sinnvolles Masterstudium kaum zu verwirklichen.

Obwohl es sich hier um eine bildungspolitische Materie handelt, sieht sich die BSL motiviert eine Stellungnahme abzugeben und beruft sich auf ihr Verhandlungsmandat, da dienst- und besoldungsrechtlich schwerwiegende Konsequenzen inkludiert sind. Dies gilt nicht nur für alle akademischen Berufe im öffentlichen Dienst, sondern vor allem auch für die Hochschullehrer, da nach Ankündigung des BMWV im entsprechenden Arbeitskreis das Baccalaureat die Erfordernis der A-Wertigkeit erfüllen, das Doktorat einen höheren Level als bisher bekommen und die Habilitation abgeschafft werden soll. Dies würde zwangsläufig massive Änderungen im Hochschullehrerdienstrecht nach sich ziehen, weil die Laufbahn des Mittelbaus vor allem von der Erfüllung formaler, wissenschaftlicher Kriterien abhängt (Doktorat, Habilitation).

Definition und inhaltliche Qualität von akademischen Studien beeinflussen darüber hinaus Anstellungsrechte und damit Dienst- und Besoldungsrecht aller öffentlich Bediensteten. Der Wert des Abschlusses muß auch im Wirtschaftsbereich im Interesse der Absolventen geklärt werden. Die Konsequenzen dieser UniStG-Novelle im Zusammenhang mit den Fachhochschulen und mit der Diskussion betreffend die Pädagogischen Akademien sind zu berücksichtigen. Jede andere Vorgangsweise erscheint gegenüber Studierenden und Absolventen nicht verantwortbar.

Im Hochschullehrerbereich wären z.B. als Folge der neu eingeführten bzw. neu definierten akademischen Grade die Abgeltungen für die Master-Arbeiten und die Dissertationen neu zu gestalten.

Die geforderten Prüfungsketten sind betreffend die Persönlichkeitsbildung und die Entwicklung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung von Akademikern nicht sinnvoll. Eine erhöhte Flexibilisierung wird schon an den AHS angestrebt und teilweise auch praktiziert, sodaß die Verschulung abzulehnen ist.

Ob die vorgeschlagenen angloamerikanischen Begriffe für die Studienabschlüsse im Sinne unserer Sprachkultur anzustreben sind, muß in Frage gestellt werden.

Im Sinne von Mobilität und der Erhöhung der Möglichkeit von Fernstudien soll die Doppelinskription nicht weiter verhindert werden.

Schließlich erscheint es politisch absolut nicht sinnvoll, wenn es einzelnen Studienkommissionen überlassen bleibt, allenfalls divergierende Beschlüsse gegenüber anderen Standorten derselben Studienrichtung zu fassen.

Abschließend darf nochmals dringend gebeten werden, den vorliegenden Entwurf einer breiten Diskussion zu unterwerfen, anschließend gründlich umzuarbeiten und dann einer neuerlichen Begutachtung zu unterziehen.



Ewald Breunlich
(Vorsitzender)